



Protokollauszug
8. Sitzung vom 24. April 2019

**76/2019 33.10.00 Reduzierter Winterdienst
Entlastungsprogramm**

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat alle Verwaltungsabteilungen aufgefordert zu prüfen, wo Potenziale für Kosteneinsparungen bestehen. Unter Anderem hat die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen untersucht, ob bei der Reduktion des Winterdiensts (WVA32; Fr. 20'000.00), an den Winterdiensteinsätzen, Pikettzahlungen, Überstunden und Salz Kosten Einsparungen möglich sind. Es wurde überprüft, wo und in welcher Form ein reduzierter Winterdienst eingeführt werden kann.

Falls durch den Einsatzleiter keine anders lautenden Weisungen abgegeben werden, erfolgt der Winterdienst nach Einsatzprioritäten eins und zwei und anhand von Routenplänen I–V plus Winterdienst Treppen.

Erste Priorität

Stadtplatz; Raute – Rütistrasse inklusive Gaswerkstrasse; Gasometerbrücke; Freie-, Urdorfer-, Nassacker-, Stationsstrasse bis Bahnhof; Spital-, Färberhüsli-, Bundentalstrasse, Dammweg, Brunnackersteig, Zwiegartenstrasse; Bahnhofstrasse – SBB Areal; Bushaltestellen.

Zweite Priorität

Trottoirs und Fussgängerstreifen; Alter Zürich-, Pestalozzi-Weg bis Bauernhof; Parkallee, Storchenest, Rietpark, Restliche Quartierstrasse; Gaswerkareal.

Dritte Priorität

Betriebe, welche keine Voranmeldung getätigt haben, jedoch bei Schneefall telefonieren: Privatstrassen auf Anfrage.

2. Untersuchungsergebnisse

Bei der Einführung eines reduzierten Winterdienstes muss beachtet werden, dass, wenn nicht gepflügt und gesalzen wird, der Schnee festgedrückt wird. Dies führt bei fallenden Temperaturen dazu, dass Eisflächen entstehen, was die Sturzgefahr erhöht. Eine Enteisung dieser Flächen führt zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand, weshalb diese Arbeiten – auch bei vollem Winterdiensteinsatz – nicht in der Nachtschicht abgeschlossen werden können und Plätze, Wege und Strassen bis zur morgendlichen Rushhour nicht überall vollständig enteist sind.

In den frühen Morgenstunden kommt es deshalb immer wieder zu Stürzen: Insbesondere bei Unvorsichtigkeit und zu schnellem Gehen auf nassen oder vereisten Plätzen und Trottoirs oder beim Tragen von ungeeignetem Schuhwerk.

Beim neuen Stadtplatz im Zentrum wurden zu Beginn der Wintersaison nur die Verbindungen von den Strassenübergängen zu den Haltestellen auf eine Breite von ca. 2.0 m von Schnee und Eis befreit. Dies wurde ab Ende Januar 2019 geändert, da festgestellt wurde, dass sich die Fussgängerströme über den ganzen Platz verteilen.

Im Stadtplan wurden Strassen, Trottoirs mit Steigungen, solche die ebenerdig verlaufen und Treppen eingezeichnet. Darauf und auf Ortsbegehungen basierend wurden mögliche Abschnitte für einen reduzierten Winterdienst identifiziert. Nachstehend sind die Möglichkeiten aufgeführt, wo ein reduzierter Winterdienst eingeführt werden könnte.

Reduzierter Winterdienst	Vorgehen	Einsparung pro Ereignis in Minuten
Treppen auf Stadtgebiet	Schwarzräumung nur noch einen Meter bei den Handläufen	60 bis 90
Stadtteil Zelgli, westlich Engstringerstrasse	kein Pflügen und Salzen mehr	40
Bundentalstrasse	kein Pflügen und Salzen mehr	5
Querverbindungen von der Freistrasse zur Badenerstrasse (Garten-, Ob. Bachstrasse, Brunngasse)	kein Pflügen und Salzen mehr	10
Langackerstrasse	kein Pflügen und Salzen mehr	5
hinterer Teil der Schulstrasse, ab der Glassammelstelle bis Pestalozziweg	kein Pflügen und Salzen mehr	5
Steinwiesenstrasse und Herrenwiesenstrasse	kein Pflügen und Salzen mehr	5

Mit einer Zeiteinsparung pro Ereignis von 60 bis 90 Minuten kann die Schwarzräumung aller Treppen auf Stadtgebiet über die ganze Breite auf einen Meter bei den Handläufen reduziert werden. Die restlichen Einsparungen sind nur marginal oder würden zu Unmut bei der Bevölkerung führen.

3. Einsparpotenzial

Die Kosteneinsparung bei den Treppen ist wetterabhängig. In den letzten beiden Wintern mussten rund 15 Einsätze geleistet werden. Auf dieser Zahl basierend würde die Massnahme zu einer jährlichen Einsparung von rund Fr. 1'500.00 führen. Bei der Pikettenschädigung ergäbe sich dadurch keine Einsparung.

4. Rechtliches

Gemäss Art. 58 OR untersteht die Stadt der Unterhaltspflicht für Strasseneigentümer.

"E. Haftung des Werkeigentümers

1. Ersatzpflicht

1 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

2 Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind."

Bei einem Unfallereignis kann sich die Stadt auf die Verkehrsregelverordnung Artikel 4 berufen. Die Beweislast ist jedoch schwierig zu erbringen.

"Art. 4 Angemessene Geschwindigkeit (Art. 32 Abs. 1 SVG)

1 Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.

2 Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist, besonders wenn Anhänger mitgeführt werden."

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Reduktion des Winterdiensts flächendeckend oder teilreduziert in einzelnen Quartieren oder einzelnen Strassen wird nicht umgesetzt. Die öffentlichen Treppen auf Stadtgebiet werden jedoch nur noch bis zum Abstand von einen Meter von den Handläufen schwarz geräumt.
2. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Fachstelle Finanzen
 - Bereichsleiter Baudienst
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin